



Landratsamt Reutlingen **- öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) -**

Die Korn Recycling GmbH betreibt am Standort Flst. Nr. 1868/2, 1868/5 und 1868/6, Daimlerstr. 24-28, Gemarkung Engstingen eine Anlage zur Lagerung von Abfällen. Der Standort befindet sich am Rande des Gewerbegebiets Pfaffenäcker. Auf diesem Betriebsgelände besteht bereits seit 1994 eine Abfallanlage, wobei die Korn Recycling GmbH den Betrieb 2014/2015 übernommen hat.

Aktuell betreibt die Korn Recycling GmbH ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren. Ziel ist es in erster Linie, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf die Tätigkeit der Korn Recycling GmbH anzupassen. Neu ist insbesondere der Betrieb eines Grüngutsammelplatzes (als Ersatz für den bisherigen Häckselplatz der Gemeinde Engstingen). Bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ergibt sich durch die Lagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten von 330 t ein neuer Tatbestand.

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 UVPG sowie Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

In der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 betroffen sind, so dass für diese Schutzkriterien eine Prüfung durchzuführen war, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Betrachtung der betroffenen Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsradius von 1000 m liegen diverse Biotope (in erster Linie Mähwiesen, Magerrasen und Feldgehölze). Der Abstand zu den Biotopen beträgt mindestens 200 m. Stickstoffemissionen sind durch die Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotten nicht

gegeben, so dass eine Betroffenheit der Biotope durch das Vorhaben nicht besteht. Auswirkungen auf die Biotope sind somit nicht zu erwarten.

Wasserschutzgebiet

Der Standort liegt in der weiteren Schutzzone (Zone III) des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets „Oberes Echaztal“ (LUBW-Nr.: 415-027) zum Schutz der Quelfassungen „Sittere“, „Jockelesbrunnen“, „Neubrunnen“ und „Echazursprung“ der Städte Reutlingen und Pfullingen sowie der Gemeinde Lichtenstein. Die Lagerung der Eisen- und Nichteisenschrotte erfolgt in einer Lagerhalle bzw. auf einer wasserundurchlässigen und entwässerten Beton- oder Asphaltfläche. Das Niederschlagswasser wird gefasst und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Weitere Schutzkriterien nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht betroffen.

Nach Einschätzung der Behörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht dementsprechend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 25.09.2026
- *Umweltschutzamt* -